



Der Oberbürgermeister  
der Stadt Wuppertal

**Anschrift**  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Telefon**  
+49 202 563 6815

**Telefax**  
+49 202 563 8020

**E-Mail**  
oberbuergemeister  
@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal – Oberbürgermeister - 42269 Wuppertal

Herrn  
Lutz Kosanke  
Kreisverband Wuppertal des Verbandes Wohneigentum  
Email: kreisverband-wuppertal@verband-wohneigentum.de

Stadtverband der Bezirks- und Bürgervereine  
Herrn Dr. Peter H. Vaupel  
Monschaustraße 83  
42369 Wuppertal  
Email: peter.vaupel@online.de

Geschäftsführungen der Bezirksvertretungen  
Frau Füsgen

26.06.2018

## **Prüf- und Genehmigungsverfahren bei Martinsumzügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

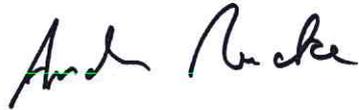
da bei verschiedensten Anlässen die Frage des Prüf- und Genehmigungsverfahrens für Martinsumzüge thematisiert worden ist, habe ich mir von unserem zuständigen Fachbereich dazu Hintergrundinformationen eingeholt.

Ich übersende Ihnen hiermit die entsprechenden Unterlagen zur Kenntnis.

Wichtig ist, dass Sie zunächst klären, ob überhaupt eine Erlaubnispflicht vorliegt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser Ressort Straßen und Verkehr (Telefon: 563 6714 oder Email: [Anja.Suether@stadt.wuppertal.de](mailto:Anja.Suether@stadt.wuppertal.de)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Mucke

Anlagen

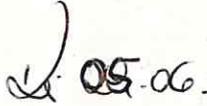
Büro OB

über

GB 1 Herrn Beig. Meyer z.K.

08. Juni 2018  
über

104 Frau RL Reichl z.K.

05-06  
über

104.1 Herrn AL Wagner z.K.

Der Oberbürgermeister

13. JUNI 2018

1. gesehen.
2. am
- 3.

### Martinsumzüge

Das Prüf- und Genehmigungsverfahren zu Martinsumzügen wurde zur Reduzierung der Antragsflut bereits überarbeitet. Informationen zur Erlaubnispflicht können die Veranstalter unter Rathaus und Behörden mit dem Stichwort „Martinsumzüge“ im Internet nachlesen. Den Hinweisen ist zu entnehmen, ob überhaupt eine Erlaubnispflicht vorliegt. Falls ja, müssen die erforderlichen Antragsunterlagen spätestens vier Wochen vor der Durchführung des Umzuges bei 104 vorliegen. Wir beabsichtigen im September eine Information zum Antragsverfahren im städt. Intranet zu veröffentlichen und hoffen, hierdurch die Anzahl an Anträgen zu reduzieren, um somit auch die Mitarbeiter entlasten zu können.

Rechtsgrundlage ist § 29 StVO i.V.m. der VwV zu § 29 StVO Rd.-Nr. 9 einschließlich der Ausführungsbestimmungen. Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen gibt es keinen Ermessensspielraum.

1 - Vorzimmer R 104: GBL-Nummer 2018-0066 austragen *al.Ke*

2 - z. Vg. 104.11



Süther

Anlage:

1. Hinweise Martinsumzüge
2. Antrag
3. Kommentierung Erlaubnisfreiheit bei Brauchtumsveranstaltungen

## Hinweise „Martinsumzüge“

Die Stadt Wuppertal betrachtet Martinsumzüge grundsätzlich zunächst als kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen. Diese sind erlaubnisfrei und müssen nicht angezeigt werden. Die Erlaubnisfreiheit gilt unabhängig davon, ob ein Pferd mitläuft oder nicht (bitte beachten Sie dazu „Hinweise für die Teilnahme eines Pferdes“).

### Erlaubnispflicht

Nur bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen wird ein Martinsumzug erlaubnispflichtig:

- Die zu erwartende Teilnehmerzahl übersteigt 500 Personen.
- Es wird das überörtliche Straßennetz genutzt, also Kreisstraßen (K) Landstraßen (L) oder Bundesstraßen (B). Eine bloße Überquerung löst keine Erlaubnispflicht aus.  
Ein Plan, der das überörtliche Straßennetz darstellt, ist unter „Downloads“ verfügbar.
- Es sind verkehrliche Maßnahmen wie Straßensperrungen oder Einschränkungen für Verkehrsteilnehmer/innen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen erforderlich.

Sollte der von Ihnen geplante Martinumzug erlaubnispflichtig sein, senden Sie bitte bis spätestens 4 Wochen vor Durchführung des Umzuges die nachfolgenden Unterlagen vollständig an Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr, Verkehrslenkung und Straßennutzung, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal. Die Zusendung ist auch an [verkehrslenkung@stadt.wuppertal.de](mailto:verkehrslenkung@stadt.wuppertal.de) oder an die Faxnummer 563-4725 möglich:

- Vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag
- Strecken- und Zeitplan mit eingezeichneter Streckenführung
- Veranstaltererklärung
- Nachweis über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Falls ein Pferd eingesetzt wird, zusätzlich

- Nachweis über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung
- schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des Tieres zum Führen im Straßenverkehr

Einige Vordrucke sind unter „Downloads“ verfügbar.

### Hinweise für die Teilnahme eines Pferdes

Wird im Rahmen eines Martinumzuges ein Pferd eingesetzt, sind folgende Dinge zu beachten:

- In Fällen, die einer Erlaubnis der Verkehrsbehörde gemäß § 29 StVO bedürfen, ist der Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. In den übrigen Fällen wird dieser unbedingt empfohlen.

#### **Tipp:**

Die für einen kurzen Zeitraum, insbesondere im November zu den Martinsumzügen, erhobenen Prämien sind relativ hoch. Beim Zusammenschluss mehrerer Veranstalter zu einer Versicherungsgemeinschaft, die dasselbe Pferd/denselben Reiter für die Veranstaltung engagiert, sollen sich die Versicherungsbeiträge aber relativieren.

- Der Reiter muss mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit dem Tier im Straßenverkehr verfügen. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Umzugsbeginn davon zu überzeugen.
- Das Pferd muss für diesen Einsatz geeignet sein (verkehrsgewohnte, nicht autoscheue oder übernervöse Tiere).
- Sinnvoll kann der Besitz eines Deutschen Reitabzeichens (DRA) sein. Mit dem DRA wird der Nachweis erbracht, dass der Reiter sich in der Pferdekunde auskennt. DRA gibt es als Kleines Reitabzeichen (IV), in Bronze, Silber und Gold (III, II bzw. I). Ebenso kann der Nachweis einer bestandenen Gelassenheitsprüfung Anhaltspunkt für die Geeignetheit eines Pferdes sein.
- Beim Führen des Pferdes ist eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar ist, mitzuführen.
- Das Pferd darf nicht in der Nähe eines Einsatzwagens oder einer Musikkapelle geführt werden, um es nicht unnötig hohem Stress auszusetzen.
- Ordnungskräfte haben das Pferd abzusichern, so dass die Teilnehmer keinen Kontakt zum Pferd haben.
- Weiterhin sollte für das Pferd der Umgang mit Feuer nicht ungewohnt sein.

### Allgemeine Hinweise

- Wird eine Begleitung durch die Polizei gewünscht, ist dies mit dem zuständigen Bezirksbeamten abzustimmen.
- Martinsumzüge, die nicht durch die Polizei begleitet werden, dürfen ausschließlich über Gehwege geführt werden.
- Die Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Notärzte im Einsatzfall passierbar sein.
- Der ÖPNV darf nicht nennenswert behindert werden.
- Während des Martinszuges sind ausreichend mit fluoreszierenden orange-roten oder gelben Warnwesten (DIN-Norm EN 471) kenntlich gemachte erwachsene Ordner einzusetzen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.
- Die Ordnungskräfte sind nicht befugt in den fließenden Fahrzeugverkehr einzugreifen. Sie geben lediglich den Hinweis auf ein Verkehrsgeschehen sowie verkehrsrechtliche Pflichten.
- Der Martinsumzug ist durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern nach vorn durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und nach hinten durch Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich zu machen.
- Die Ordnungskräfte sind vom Veranstalter auf ihre Pflichten, Befugnisse und Aufgaben hinzuweisen. Die Ordnungskräfte haben dies mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- Soweit ein Martinsfeuer entzündet werden soll, beachten Sie bitte das Merkblatt der Feuerwehr, welches unter „Downloads“ verfügbar ist.

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 StVO

hier: Anmeldung eines Martinsumzuges

Die Erlaubnis muss beantragt werden, wenn

- die voraussichtliche Teilnehmeranzahl mehr als 500 Personen beträgt und/oder
- das überörtliche Straßennetz wie Kreisstraßen (K), Landstraßen (L) oder Bundesstraßen (B) genutzt wird. Das bloße Überqueren löst keine Erlaubnispflicht aus. (Plan Straßennetz siehe „Downloads“)
- verkehrliche Maßnahmen wie Straßensperrungen oder Einschränkungen für Verkehrsteilnehmer/innen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen erforderlich sind.

Der ausgefüllte, unterschriebene Antrag mit vollständigen Unterlagen muss spätestens 4 Wochen vor Durchführung des Umzuges gestellt werden. Die Bearbeitung verspätet eingehender Anträge kann nicht gewährleistet werden.

Per Mail: <a href="mailto:verkehrslenkung@stadt.wuppertal.de">verkehrslenkung@stadt.wuppertal.de</a> Per Fax: 563-4725
Postanschrift: Stadt Wuppertal Ressort Straßen und Verkehr Verkehrslenkung und Straßennutzung Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal

<b>Nur von Behörde auszufüllen:</b>
Antrag Eingang: _____
Anhörung ab am: _____
Beteiligte Fachämter/andere Behörden: WSW AG _____ 104.13 _____

## Angaben zur verantwortlichen Person:

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon / Fax	Mobil	E-Mail	

## Angaben zum Umzug:

Datum			
Beginn	Uhrzeit	Ort	
Ende	Uhrzeit	Ort	
Voraussichtliche Teilnehmerzahl		Pferd Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Zugweg (falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt darstellen)		Ist eine Sperrung mit Verkehrszeichen vorgesehen (z. B. Absperrschranken) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

## Anlagen:

- Strecken- und Zeitplan (mit eingezeichneter Streckenführung)
- Veranstaltererklärung
- Nachweis über eine Veranstalterhaftpflichtversicherung

Wird ein Pferd eingesetzt, zusätzlich:

- Nachweis über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung
- schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des Tieres zum Führen im Straßenverkehr

Datum, Unterschrift

schen Winterbräuche und die Weihnachtsmärkte. Ein deutschlandweites Beispiel sind die Faschingsumzüge. Zwar wird die Brauchtumsveranstaltung „Faschingsumzug“ je nach Region und Örtlichkeit in einer anderen Weise gefeiert, gleichwohl ist diese stets ein überlieferter Brauch mit Tradition.

Eine abschließende Aufzählung von Brauchtumsveranstaltungen gibt es nicht. Je nach Region können sich unterschiedliche Brauchtumsveranstaltungen entwickeln haben. Wichtig ist dabei, dass der örtlichen Gemeinschaft entstandene Brauch von einer Vielzahl von Personen in der entsprechenden Region akzeptiert und anerkannt wird. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist die soziale Adäquanz ein maßgebliches Kriterium für die Definition von Brauchtumsveranstaltungen.

#### Grundsätzliche Erlaubnisfreiheit?

Nach Rn. 11 kann bei Auslegung nach der Umkehrschlussregel angenommen werden, dass Prozessionen, kleinere ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen oder ortsübliche kirchliche Veranstaltungen von der Erlaubnispflicht befreit sind. Fraglich ist jedoch, ob diese Veranstaltungen grundsätzlich von der Erlaubnispflicht befreit sind oder ob geprüft werden muss, welche Straßenteile und welche Örtlichkeit betroffen ist.

Bei oberflächlicher Auslegung der Rn. 11 der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO besteht die Gefahr, dass die Erlaubnisbehörde von einer grundsätzlichen Erlaubnisfreiheit für die genannten Veranstaltungen ausgeht. Diese Annahme steht im Widerspruch zum Gesetz. In § 29 Abs. 2 StVO geht der Gesetzgeber grundsätzlich davon aus, dass, wenn eine Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird, auch eine Erlaubnispflicht vorliegt. Insofern muss von der Erlaubnisbe-

Praxisratgeber für Jugendgruppenleiter  
- Öffentliche Veranstaltungen  
Forum Verlag Herbert GmbH

hörde berücksichtigt werden, dass die Verwaltungsvorschrift nicht entgegen dem Gesetz ausgelegt werden darf.

Eine grundsätzliche Erlaubnisfreiheit kann insofern aus dem Satz der Rn. 11 der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO nicht angenommen werden. Auch wenn man aus der Verwaltungsvorschrift entnehmen kann, dass kleinere ortsübliche Brauchumsveranstaltungen von der Erlaubnispflicht befreit sind, kann es vorkommen, dass kleinere Brauchumsveranstaltungen oder kirchliche Veranstaltungen dann erlaubnispflichtig sind, wenn eben qualifizierte Straßen mehr als verkehrsbüblich in Anspruch genommen werden. Insbesondere auch dann, wenn wegen solch einer Veranstaltung der Verkehr umgeleitet, aufgehalten oder sogar Straßen gesperrt werden müssen.

Entsprechende Veranstaltungen heben sich nicht von anderen Veranstaltungen ab, die das Kriterium der kirchlichen oder Brauchumsveranstaltung nicht erfüllen. Von daher muss die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob Prozessionen, kleinere kirchliche Veranstaltungen oder kleinere Brauchumsveranstaltungen als erlaubnisfreie Veranstaltungen angesehen werden können. Eine pauschale Auslegung, dass diese Veranstaltungen keiner Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO bedürfen, wäre zu kurz gegriffen und im Hinblick auf die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Straßenverkehrs auch nicht vertretbar.

Prüfung nach  
Straßenrecht

Unabhängig von der straßenverkehrsrechtlichen Auslegung besteht immer noch eine Prüfung nach Straßenrecht (BayStrWG, FStrG). Hier ist zu prüfen, ob durch die Veranstaltung eine Sondernutzung des Stra-